

Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

17./18. Juni, Dresden, Gewerkschaftshaus



Gegenstand:

Hochwasservorsorge dem Klimawandel anpassen

Antragsteller (bitte konkreteN AnsprechpartnerIn für Rückfragen und

Abstimmung Antragskommission benennen):

KV Görlitz

TO-Punkt

V-1-NEU

Bemerkungen:

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____

Gültig: _____

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Zurückgezogen:

Modifizierte Übernahme:

Die vergangenen Jahre zeigten eine klimabedingte Häufung von Extremwetterereignissen, insbesondere regionaler Starkregenfälle und Hochwasser als Folge der verstärkt auftretenden „Vb-Wetterlagen“, zuletzt im August und September 2010 an Neiße, Spree, im Erzgebirge etc., die zum Teil Überschwemmungen zur Folge hatten, die weit über dem lagen, was als „Jahrhunderthochwasser“ („HQ 100“) amtlich festgesetzt waren bis zu „HQ 200-“, und „HQ-500“-Werten.

5

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen fordern die Staatsregierung daher auf,

- die Jahrhunderthochwasserwerte kurzfristig an den neuen Erkenntnisstand anzupassen und diese aktualisierte HQ-100-Bewertung zur Grundlage aller Hochwasserschutzmaßnahmen zu machen;
- die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen auf der Basis einer Analyse der bereits existierenden – und soweit notwendig zu aktualisierenden – Hochwasserschutzkonzepte und in Einklang mit den Anforderungen der EU - Wasserrahmenrichtlinie zu beschleunigen;
- wo immer möglich, natürliche und naturnahe Hochwasserschutzmaßnahmen technischen Projekten vorzuziehen bzw. diese sinnvoll zu ergänzen und die Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens des Bodens (z.B. Öffnung von Drainagen, Verschließen von Entwässerungsgräben, Wiederbewaldung, Waldmehrung, Beseitigung von Bachverrohrungen) auf den Eigentumsflächen des Freistaates und durch Flächentausch zu beschleunigen;
- das vereinfachte Vorkaufsrecht für sächsische Kommunen in Hochwasserentstehungs- und Überschwemmungsgebieten wieder einzuführen
- eine flussgebietsübergreifende Betrachtung unter Einbeziehung der Gewässer II. Ordnung zur Grundlage zu machen und für die notwendigen Unterhalts-, Pflege- und Hochwasser-

10

15

20

- 25 schutzmaßnahmen die Abstimmung und solidarische Lastenteilung zwischen Ober- und Unterliegern einschließlich der Einführung und Unterstützung von regionalen Unterhaltungsverbänden zu organisieren;
- die massenhafte Abholzung von Bäumen und Sträuchern auf Deichanlagen zu stoppen, soweit dies nicht für die Sicherheit der Deiche zwingend notwendig ist;
- 30 - die Hochwassermess- und -warnsysteme (Pegelmessstationen, Regenradar, Internetpräsentation, Sirenenanlagen, SMS-Dienste etc.) so auszubauen, dass sowohl bei lokalen Starkregenfällen als auch bei schnell ansteigenden Wasserständen nach Möglichkeit noch eine Warnung der Betroffenen und das Ergreifen von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen möglich ist;
- 35 - die Hochwasserschutzkooperationen und Flussgebietsmanagements mit den Nachbarstaaten Tschechien und Polen, sowie den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg verbindlich zu regeln;
- denjenigen, deren Häuser oder Betriebe sich aufgrund der neuen Erkenntnisse nicht mehr gegen Hochwasser, insbesondere Jahrhunderthochwasser (HQ 100) schützen lassen, den Umzug in sichere Bereiche oder die „Wasserfestmachung“ ihrer Gebäude zu ermöglichen und zu unterstützen;
- 40
- für alle Maßnahmen einen intensiven Bürgerbeteiligungsprozess zwingend vorzuschreiben.

Begründung:

- 45 Generell gilt: Es gibt keinen 100-prozentigen Hochwasserschutz und man sollte auch nicht das Gegenteil behaupten! Uns bleibt nur die Hinwendung vom Sicherheitsdenken zur Risikokultur.
- (1.) Der Hochwasserschutz ist in den Wassergesetzen von Bund und Land geregelt. Er orientiert sich an dem sogenannten Jahrhunderthochwasser (HQ 100), also dem, was nach den Erfahrungswerten der Vergangenheit statistisch gesehen alle 100 Jahre zu erwarten ist. Dies betrifft
- 50 besonders den Bau von Hochwasserschutzanlagen und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, die nicht, bzw. nur sehr eingeschränkt bebaut werden dürfen. So befinden sich dann z.B. in Zittau in den „HQ-100“-Hochwasserbereichen auch kaum Gebäude. Diese liegen entweder höher oder waren scheinbar geschützt durch die Flussdeiche von Mandau und Neiße, die zur Abwehr von Jahrhunderthochwassern ausgelegt sind. Allerdings erreichte das Auguthochwasser
- 55 z.B. im Raum Zittau bei Neiße und Mandau Werte, die für den Bereich von HQ-200 bis -500 angesetzt sind. Für die vielen kleinen, stark über die Ufer gegangenen Nebenbäche gibt es solche Werte nicht einmal.
- (2.) Die Hochwasserwerte werden von den Landeswasserbehörden festgesetzt. So waren im Einzugsbereich der Neiße die HQ-100- bis 500-Werte im Jahr 2007 noch einmal von der Wasserbehörde bekannt gemacht worden. Während die Erzgebirgs- und Elbehochwasser von 2002 ausgewertet und die Hochwasserwerte daran angepasst wurden, beruhten die Werte für die Neiße auf dem Erkenntnisstand des letzten Hochwassers im Jahr 1981. Die Landeswasserbehörden hatten also weder die allgemeinen Erkenntnisse über die klimawandelbedingte Zunahme von Extremwetterereignissen berücksichtigt noch die speziellen Erkenntnisse über die Entstehung und Auswirkung von Hochwasser in Mittelgebirgsrandlagen wie den Elbe- und Oderhochwassern, besonders
- 65 bei sogenannten "Vb-Wetterlagen", auf die Einzugsbereiche von Neiße und Spree angewandt.

70 (3.) Es spricht sehr vieles dafür, dass wir keine 100 Jahre Ruhe haben werden vor dem nächsten Extremhochwasser, dass also die künftigen HQ-100-Werte im Bereich der Neiße wohl eher den bisherigen HQ-200-Werte des Auguthochwassers entsprechen werden. Ein Schutz dagegen wird durch Erhöhung von Flussdeichen und Schutzwänden nur punktuell möglich und sinnvoll sein, z.B. bei den historischen Ortslagen von Hirschfelde und Ostritz oder Kloster Marienthal. Sonst verlagern Hochwasserdeiche nur die Hochwassergefahr flussabwärts.

75 Die Gebirgsrandlagen in Sachsen, die bei "Vb-Wetterlagen" besonders durch Hochwasser gefährdet sind, sind zumeist ziemlich dicht besiedelt, sodass dort nur wenig unbebaute Überschwemmungsflächen zur Verfügung stehen. Daher wird man sich darauf einzustellen haben, bestimmte Bereiche zurückzubauen und in anderen Bereichen die Objekte so umzubauen, dass –eine rechtzeitige Warnung vorausgesetzt – Keller und Erdgeschoss geräumt und nach der Überschwemmung einfach wieder saubergemacht und in Ordnung gebracht werden können (ähnliches gibt es in den Gebieten regelmäßiger Überschwemmung z.B. an Rhein und Mosel, aber auch punktuell an der Elbe in Bad Schandau). Solche Umbauten übersteigen oft die Möglichkeiten der Eigentümer und müssen daher in Förderprogramme aufgenommen werden. Soweit dies aber technisch oder wirtschaftlich gesehen gar nicht möglich ist, muss den Betroffenen der Neuanfang an einem sichereren Ort ermöglicht werden.

85 (4.) Jenseits der Gebirgsrandlagen ist aber die Ausweisung neuer Überschwemmungsgebiete möglich und notwendig. Seit dem Hochwasser im Jahr 2002 ist jedoch in Sachsen nicht ein einziges großflächiges Deichrückverlegungsprojekt über fünf Hektar gelungen. Nur zwei Projekte, die schon vor dem Hochwasser 2002 geplant worden waren, sind bisher umgesetzt.

90 Nicht zur Kenntnis genommen haben die zuständigen Institutionen leider auch die vom Bundesamt für Naturschutz im August 2010 veröffentlichte ökonomische Studie zum naturnahen Hochwasserschutz. Am Fallbeispiel Elbe wird nachgewiesen, dass der Nutzen naturverträglicher Hochwasserschutzmaßnahmen die Kosten um den Faktor 3:1 überwiegt. Wir sehen mit Sorge, dass man sich bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Sachsen wie in anderen Bundesländern nur auf technische Ausbaumaßnahmen konzentriert, statt auch die Möglichkeiten der dezentralen Rückhaltung der Hochwasserabflüsse in der Fläche und im Bereich der Gewässer II. Ordnung zu prüfen und gegebenenfalls zu realisieren.

95 Ein Stopp der Flächenversiegelung, Flächenumwandlungen, die Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens können die Hochwasserbildung selbst zumindest vermindern. Hier anzusetzen, halten wir für nötig, statt allein auf entstehende Hochwasserereignisse mit technischen Schutzmaßnahmen zu reagieren.

100 Auch die ehemaligen Tagebaurestlöcher im Bereich gerade von Neiße und Spree sollten als „Überflusbecken“ in den Hochwasserschutz einbezogen werden.

105 (5.) Die Hochwassermelde- und -warnsysteme reichen aus, wenn sich eine Hochwassergefahr langsam aufbaut, wie dies in der Vergangenheit in der Regel der Fall war oder auch beim Septemberhochwasser an Neiße und Spree. Bei "Vb-Wetterlagen" mit Starkregenfällen war das bestehende System völlig unterdimensioniert. Für die Auswirkungen auf kleine, aus dem Gebirge kommende Dorfbäche gibt es überhaupt keine Warnsysteme. So konnte der einzige automatische Pegel an der Mandau in Großschönau nicht melden, welche Wassermassen die Mandau flussabwärts aus diesen Bächen aufnehmen musste. Das Gleiche gilt für den einzigen automatischen Pegel an der Neiße flussabwärts von Zittau am Nordrand von Görlitz.

110

Infolgedessen standen z.B. weder dem Landkreis Görlitz als Katastrophenschutzbehörde noch den Kommunen rechtzeitig Informationen darüber zur Verfügung, was auf sie zukommt. Viele Keller und Erdgeschosse hätten sich vermutlich sonst noch räumen lassen.

115 Es bedarf daher einerseits eines umfassenden Ausbaus der automatischen Messstationen an den Flüssen, zumindest soweit sie sich noch in den Gebirgsrandbereichen befinden. Weiter bedarf es verbesserter Kommunikations- und Warnsystem, wie sie z.B. in den Überschwemmungsbereichen der Mulde nach dem 2002-Hochwasser eingeführt worden sind. Schließlich bedarf es auch des Aufbaus verbesserter lokaler Wetter- und Regenbeobachtungssysteme, die dann automatisch mit der Hochwasserschutzzentrale des Landes verbunden sein müssen.

120 Notwendig ist es aber auch, genau zu untersuchen, wie sich gerade Starkregenfälle bei "Vb-Wetterlagen" in allen gefährdeten Gebieten Sachsens auswirken können. Diese Wetterlagen treten vor allem am Nordrand von Gebirgen auf (dort kommen sie vollgesogen über dem Mittelmeer an, werden durch Hochdruckgebiete am Weiterziehen gehindert, wie im vergangenen August durch das Russland-Hoch, das dort zu den Waldbränden geführt hat, und regnen sich in einem
125 sehr kleinen Gebiet ab), also bei uns am Rande von Erz- und Elbsandstein- und Zittauer Gebirge. Mit den Erfahrungen aus dem 2002-Erzgebirgs-Hochwasser, dem 2010-August-Neiße-Hochwasser und den Oderhochwassern im polnisch-tschechischem Grenzgebiet müsste sich auch kleinräumig abschätzen lassen, wie sich die Niederschlagsmengen dann verhalten werden. Auch kleinräumige Ausweichflächen und Rückhaltebecken lassen sich dann an den Gebirgsbächen ein-
130 richten bzw. ausweisen.

Statt diese Untersuchungen unverzüglich in Angriff zu nehmen, sind aber im Bereich von Neiße und Spree die Hochwasseranlagen einfach wieder nach den alten HQ-100-Werten instandgesetzt worden statt die neuen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Wenn die neuen Werte feststehen, müssten die Arbeiten wieder von neuem beginnen und dadurch hohe Zusatzkosten verursachen.

135 (6.) Im rechtselbischen Bereich haben einige Flüsse und Bäche ihre Quellen und Oberläufe in Tschechien, Nebenflüsse der Neiße auch in Polen. War beim Auguthochwasser schon das innerdeutsche Mess- und Warnsystem dem Ereignis nicht gewachsen, war die grenzüberschreitende Kommunikation z.T. auf persönliche Beziehungen der lokalen Verantwortlichen angewiesen. Landes- und Bundesregierung sollten daher in Verhandlungen mit den Verantwortlichen in Tsche-
140 chien und Polen gehen, um ein grenzüberschreitendes System aufzubauen, dass zumindest so effektiv und schnell arbeitet wie die Kooperation zwischen zwei Bundesländern.

Umfangreicher Rückhalteraum zum Hochwasserschutz sächsischer Gemeinden ist vielfach nur in Tschechien oder Polen zu entwickeln. Wir treten dafür ein, auch im Ausland sächsische Mittel einzusetzen, um Versiegelungen und Beschleunigungen der Flüsse zu vermeiden und Rückhalteflä-
145 chen zu schaffen.

(7.) Ziel muss es sein, die Flächen entlang der Gewässerläufe vorrangig für Gewässerschutz, vorbeugenden Hochwasserschutz, Naherholung und Naturschutz zu nutzen. Damit dies gelingen kann, muss das vereinfachte Vorkaufsrecht für sächsische Kommunen in Hochwasserentstehungs- und Überschwemmungsgebieten wiedereingeführt werden.

150 Hochwasservorsorge hat regional sehr unterschiedliche Priorität. Bei der Vorsorge sitzen allerdings alle in einem Boot. Soll der Schutz vor Hochwasser in Sachsen wirksam sein, muss er in den Quellgebieten und den Gewässeroberläufen ansetzen. Die Schäden entstehen aber auch in den unteren Tallagen. Deshalb müssen sich die Kommunen, die von Hochwasserschutzmaßnahmen außerhalb ihrer Gemeindeflur profitieren, solidarisch finanziell beteiligen. Regionale Unterhaltungsverbände
155 wie in Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Niedersachsen existent, können hier Vorbild sein.

160 Für die Gewässer II. Ordnung sind die Kommunen zuständig. Doch verfügen vor allem die Kleineren weder über die personellen und fachlichen Kapazitäten noch die finanziellen Mittel, um den Hochwasserschutz entlang dieser Flüsse gewährleisten zu können. Diese Gemeinden brauchen Unterstützung vom Freistaat, da sie derzeit außerstande sind die nötigen laufenden Unterhalts- und Pflegemaßnahmen für die Gewässer allein zu stemmen.

(8.) Momentan wird in Sachsen mit blindem Aktionismus tausende Bäume auf Deichen gefällt, um den Tornado-Erlass des Umweltministers in die Tat umzusetzen. Bestehende Hochwasserschutzkonzepte, wurden in den letzten Jahren weitestgehend ignoriert. Nach den Sommerhochwassern 2010 wird nun gehandelt: teuer, unökologisch und vor allem unwirksam.

165

KV Görlitz

Beschlossen auf der Kreis-MV am 04.11.2010, überarbeitet aufgrund umfassender Zuarbeit u.a. von Gisela Kallenbach im Juni 2011